

# **Satzung der Skiabteilung des Sportvereins 1925 Schechen e.V.**

## **§ 1 Zweck und Ziel**

Die Satzung beschreibt die Belange der Skiabteilung und ergänzt die Satzung des Sportvereins 1925 Schechen e.V.

Zweck der Abteilung ist die Förderung des Schneesports und ähnlicher Sportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, Kurse und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied der Skiabteilung kann jede Person werden, die Mitglied des Vereins ist.

Die Mitglieder werden gemäß dem Lebensalter eingeteilt in

- a) Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr)
- b) Jugendliche (ab dem 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr)
- c) Schüler und Kinder (bis zum 14. Lebensjahr).

Erwachsene Mitglieder sind sowohl stimmberechtigt als auch wählbar für die Organe der Abteilung.

Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt schriftlich und gilt mindestens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgt.

Die Skiabteilung erhebt einen Jahresabteilungsbeitrag von den Mitgliedern. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit Kündigung durch das Mitglied. Die Kündigung ist schriftlich bis 1 Monat vor dem Ende des Kalenderjahres der Abteilungsleitung mitzuteilen. Bei nicht fristgemäßer Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres.
- b) mit Ausschluss durch die Abteilung. In diesem Fall gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- c) durch Tod oder
- d) durch Auflösung der Abteilung.

## **§ 3 Organe**

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Abteilungsausschuss.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

Eine Abteilungs-Jahresversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins, durch den Abteilungsleiter einzuberufen.

Für jede Mitgliederversammlung erstellt der Abteilungsleiter eine Tagesordnung, die spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben ist. In der Mitgliederversammlung hat der Abteilungsausschuss über Wünsche und Anträge von Mitgliedern zu diskutieren. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge, Entlastungen, Maßnahmen und Satzungsänderungen. In der Jahreshauptversammlung

berichtet der Abteilungsausschuss über die Tätigkeit des abgelaufenen Abteilungsjahres. Alle 3 Jahre wählen die Mitglieder in der Abteilungs-Jahreshauptversammlung den Abteilungsausschuss und zwei Kassenprüfer.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn

- a) der Abteilungsausschuss dies beschließt oder
- b) mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine solche beantragen oder
- c) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Umgestaltung oder Auflösung der Abteilung mit Angabe des Grundes beantragen.

## **§ 5 Abteilungsausschuss**

Die Abteilung wird vom Abteilungsausschuss geleitet. Er besteht aus

- a) dem/der Abteilungsleiter/-in
- b) dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/-in
- c) dem/der Schriftführer/-in
- d) dem/der Finanzverwalter/-in
- e) dem Ausschussmitglied für die Belange der DSV-Skischule
- f) dem Ausschussmitglied für die Belange der Jugend, Schüler und Kinder
- g) dem Ausschussmitglied für das Tourenwesen.

Weitere Ausschussmitglieder können bei Bedarf mit entsprechendem Antrag von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Abteilungsleiter steht der Abteilung und dem Abteilungsausschuss vor. Er führt den Vorsitz in allen Mitglieder- und Ausschussversammlungen und zeichnet die Protokolle mit. Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse vollständig und fristgemäß ausgeführt werden. Er vertritt die Interessen der Abteilung im Verein.

Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter in dessen Auftrag oder bei dessen Abwesenheit.

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und fertigt Protokolle von den Mitglieder- und Ausschussversammlungen.

Der Finanzverwalter sorgt für die ordnungsgemäße Führung des Kassenbestandes und der Kassenunterlagen. Er hat in der Jahresversammlung den Kassenbericht vorzulegen. Zuvor übergibt er sämtliche Kassenunterlagen den beiden Kassenprüfern. Eine Ausfertigung über die geprüften Kassenunterlagen erhält der 1. Vorsitzende des Vereins.

Über die Ausgaben der Abteilung verfügt

- a) der Abteilungsleiter bis zu einem Betrag von 1.000,00 €
- b) der Abteilungsausschuss bis zu einem Betrag von 5.000,00 €
- c) die Mitgliederversammlung bei einem Betrag über 5.000,00 €

Versammlungen des Abteilungsausschusses werden fallweise vom Abteilungsleiter einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Scheidet ein Mitglied aus der Abteilungsleitung aus, bestellt der Abteilungsausschuss ein Mitglied des Ausschusses, der die frei gewordenen Aufgaben übernimmt. Beim Ausscheiden des Abteilungsleiters übernimmt der stellvertretende Abteilungsleiter die Geschäfte.

Spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung haben die Mitglieder das neue Ausschussmitglied zu wählen.

## **§ 6 Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen sowie für die Umgestaltung oder Auflösung der Abteilung ist jeweils eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig.

## **§ 7 Wahlen**

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden in geheimer schriftlicher Wahl gewählt.

Bei der Wahl des Abteilungsleiters muss der Gewählte im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit erhalten. Ist dies nicht der Fall, entscheidet bei einem anschließend durchzuführenden zweiten Wahlgang eine Stichwahl mit einfacher Stimmenmehrheit zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

Die schriftliche Wahl des stellvertretenden Abteilungsleiters erfolgt nach der Wahl des Abteilungsleiters und wird in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung sind durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

Die beiden Kassenprüfer sind durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

Persönlich nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Falle einer Wahl diese annehmen.

Im Übrigen gelten für Wahlen die entsprechenden Ausführungen der Vereinssatzung.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Kassenführung ist vor der Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer zu prüfen. Sie können von der Abteilungsleitung jede ihnen notwendig erscheinende Aufklärung verlangen.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Bei Auflösung der Abteilung fällt das gesamte Abteilungsvermögen an den Verein.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung der Abteilung und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft. Die bisherige Satzung vom 19.02.1999 wird zum gleichen Zeitpunkt ungültig.

Schechen, November 2004

Abteilungsleiter

Stellvertr. Abteilungsleiterin

1. Vorsitzender des Vereins

Volker Schmidt

Rosemarie Elsasser

Josef Posch